



Statuten Förderverein Zeltainer

1. Name Sitz und Zweck

Art. 1

1 Unter dem Namen **Förderverein Zeltainer** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist gemeinnützig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten/ der Präsidentin.

Art. 2

1 Der Zweck des Vereins ist es, das Kleintheater Zeltainer nach Kräften zu unterstützen.

2. Mitgliedschaft

Art.3

1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

2 Der Beitritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

4 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln und /oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

3. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 5

1 Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal jährlich, während der Zeltainersaison einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vor der Versammlung durch einen Brief oder eine Mail (je nach Wunsch des Mitglieds), unter Angabe der Traktanden.

2 Traktandenanträge von Mitgliedern sind mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin einzureichen.

Art. 6

1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten/ der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag.
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Festsetzen der minimalen Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen.
- Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

2 Die Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3 Die Mitglieder wählen die Höhe ihrer jährlichen Beiträge selbst. Die Mitgliederbeiträge betragen jedoch mindestens:

-für natürliche Personen	Fr 50.-
-für juristische Personen	Fr 300.-
-Für Paare*	Fr. 80.-

Ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder sind all jene, die durch ihre Mithilfe beim Auf- und Abbau des Zeltainers ihren Förderbeitrag durch Zeit und Arbeit geleistet haben.

*Unter Paaren verstehen wir Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Paare die im Konkubinat leben.

Art. 7

Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

b) Vorstand

Art. 8

1 Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

2 Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Ausschluss von Mitgliedern

c) Kontrollstelle

Art.10

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor/einer Revisorin. Er/Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

4. Mittel und Haftung

Art. 11

1 Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen und Legaten gebildet. Verwaltungs- und Betriebskosten des Fördervereins werden aus dem Vereinsvermögen bezahlt.

2 Der Vorstand des Vereins spricht z.B. Beiträge für spezielle Aktionen, besonders teure Künstler, defizitäre Kinderprogramme, Eigenproduktionen, Anschaffungen oder einen jährlichen Betriebsbeitrag an den Zeltainer.

3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Art. 12

Der Verein kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 13

Bei der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen zur Förderung der Kleinkunst im Toggenburg zu verwenden.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 13. Sept. 2017

Präsidentin: Yvonne Schmuki

Aktuar: Manuel Baumann